

Bekanntgabe des Gemeinderatsbeschlusses über Richtlinien zwecks Plakatierung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2008 folgende Richtlinien zum Zwecke der Plakatierung, die zuletzt durch einen Beschluss in öffentlicher Sitzung am 16.03.2011 geändert wurden, erlassen, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten:

I Richtlinien für die Plakatierung anlässlich Veranstaltungen / Messen, Feste oder ähnlicher Veranstaltungen

1. Sämtliche Plakatierungen müssen schriftlich beantragt werden.
2. Die Anzahl der genehmigten Plakate wird pro Antrag auf maximal 8 festgesetzt.
3. Für **jedes** genehmigte Plakat wird ein Aufkleber ausgegeben, der sichtbar am jeweiligen Plakat angebracht werden muss.
4. Die Plakate werden maximal 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bis Veranstaltungsende genehmigt. Nach dem Genehmigungszeitraum sind die Plakate innerhalb von 3 Werktagen durch den Erlaubnisinhaber zu entfernen.
5. Mehr als 80 Plakate im gesamten Gemeindegebiet (eingeschlossen Hardthof) sind gleichzeitig nicht zulässig.
6. Das Format der Plakate / Plakatständer darf die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
7. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, bei einem berechtigten Interesse des Antragsstellers von den Bestimmungen Nr. 1 bis Nr. 6 abzuweichen.

II Richtlinien für die Plakatierung zum Zwecke der Wahlwerbung und politischer Veranstaltungen

1. Sämtliche Plakatierungen müssen schriftlich beantragt werden.
2. Die Anzahl der genehmigten Plakate wird für Schwieberdingen auf 8 Standorte festgesetzt. Für den Hardthof werden zusätzlich nochmals zwei Standorte für jede Partei / jeden Bewerber genehmigt. **Als ein Standort** gilt auch eine sogenannte „Dreierkombination“ oder ein Doppel-Plakatständer.
3. Die Plakate werden maximal für 6 Wochen vor dem Wahltermin bzw. der politischen Veranstaltung an genehmigt. Nach dem Genehmigungszeitraum sind die Plakate innerhalb von 3 Werktagen durch den Erlaubnisinhaber zu entfernen.
4. Das Format der Plakate / Plakatständer darf die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
5. Um die Wahllokale dürfen im Radius von 20 Metern am Wahltag keine Plakate aufgestellt sein / werden. Auch anderweitige Wahlwerbung darf im Umkreis von 20 Metern um die Wahllokale nicht angebracht werden (geltende Rechtslage).
6. An den elf Standorten der Wahlplakattafeln gelten folgende Bedingungen:
Jede Partei darf ein Plakat (max. DIN A0) anbringen. Bereits angebrachte Plakate anderer Parteien oder Gruppierungen dürfen nicht überklebt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz auf der Wahlplakattafel. Änderungen bleiben vorbehalten.

Anlage 2 – Übersicht über die Wahllokale

Übersicht über die Wahllokale

II (102)	KiTa Pusteblume Peter-von-Koblenz-Straße 1
III (103)	Evangelisches Gemeindehaus Gartenstraße 8
IV (104)	Hermann-Butzer-Schule Herrenwiesenweg 31
V (105)	Bibliothek im Bürgerhaus Bahnhofstraße 14
VI (106)	KiTa Stettiner Straße Stettiner Straße 9
VII (107)	KiTa Hülbeweg Hülbeweg 4